

Vorlage Nr.: 2024/0059

Verantwortlich: **Dez. 3**  
Dienststelle: **SJB**

## Änderung der „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	21.02.2024	2	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	19.03.2024	7	Ö	Entscheidung

### Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss die als Anlage 1 beigefügte neu gefasste „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ rückwirkend zum 1. Januar 2024.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input checked="" type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
<b>Finanzierung</b> <input checked="" type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	<b>Gegenfinanzierung durch</b> <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

<b>CO<sub>2</sub>-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz</b> Bei Ja: Begründung   Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
<b>IQ-relevant</b>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
<b>Abstimmung mit städtischen Gesellschaften</b>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

## Erläuterungen

### **Ergänzung der förderfähigen Ausbildungsplätze um die praxisintegrierte Ausbildung zur sozial-pädagogischen Assistenz (SPA)**

In der Sitzung des Gemeinderats vom 27. Juni 2023 (Vorlage Nr. 2023/0360) wurde, nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss, die bedarfsgerechte Anpassung der förderfähigen Ausbildungsplätze in Karlsruher Kindertageseinrichtungen beschlossen. In diesem Zusammenhang wurde zum einen die Begrenzung der Anzahl förderfähiger PiA/FJH/DHBW-Plätze pro Träger aufgehoben zum anderen die Förderung des Programms „Direkteinstieg Kita“ in die „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ aufgenommen.

In Ergänzung zu den bisher geförderten Ausbildungsmöglichkeiten und vor dem Hintergrund des Fachkräftebedarfs soll bedarfsgerecht im Rahmen der förderfähigen Ausbildungsplätze auch die praxisintegrierte Ausbildung zur sozial-pädagogischen Assistenz (SPA) ermöglicht werden.

Die Umsetzung einer solchen Vorgehensweise bedarf der Anpassung der „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“.

Die Auszubildenden für die praxisintegrierte Ausbildung zur sozial-pädagogischen Assistenz (SPA) werden an den entsprechenden Stellen in der Richtlinie ausdrücklich genannt.

Die Änderungen sind in der Anlage 2 entsprechend farbig markiert (Seite 5, 6, 7 und 8: Teil B, Ziffer 1, Alternative 1, Nummer I.).

Vor dem Hintergrund, dass Lehrkräfte und damit auch Ausbildungsplätze an Fachschulen nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung stehen, kann davon ausgegangen werden, dass das bisherige Förderkontingent im Rahmen der diversen Ausbildungsmöglichkeiten auch künftig nicht überschritten wird. Aufgrund dessen ist mit keinen weiteren finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

### **Befristete Verlängerung von Maßnahmen über das Kindergartenjahr 2022/23 hinaus**

In seiner Sitzung vom 25. Oktober 2022 (Vorlage Nr. 2022/0982) hat der Gemeinderat, nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss, die Förderung des Einsatzes von „geeigneten Kräften“ gemäß dem Maßnahmenpaket vom 1. September 2022 befristet bis 31. August 2023 beschlossen.

Mit Schreiben vom 25. Juli 2023 hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mitgeteilt, dass die in § 1a KiTaVO enthaltenen Maßnahmen über das Kindergartenjahr 2022/23 hinaus bis zum Ende des Kindergartenjahres 2025/26 verlängert werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass eine Prüfung der Struktur der Regelungen im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) und in der KiTaVO auf einen möglichen Anpassungsbedarf durch das Kultusministerium nicht vor dem Kindergartenjahr 2025/26 abgeschlossen sein wird. Mit der Fortführung der Maßnahmen soll weiter die Balance vor Ort zwischen den Belangen der pädagogischen Fachkräfte, dem Betreuungsbedarf der Eltern und dem Bildungsanspruch der Kinder gewahrt werden.

Die „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ ist entsprechend anzupassen.

Um eine erneute Anpassung der Richtlinie allein wegen des Zeitablaufs oder der Änderung des Maßnahmenpakets des Landes zu vermeiden, soll kein festes Enddatum des Maßnahmenpakets in die Richtlinie aufgenommen werden, sondern die Befristung an das Ende der Gültigkeit des Maßnahmenpakets des Landes Baden-Württemberg gekoppelt werden.

Die entsprechenden Änderungen sind in der Anlage 2 farbig markiert (Seite 10 und 11: Teil B, Ziffer 1, Alternative 1, Nummer VI.).

Vor dem Hintergrund, dass der Einsatz der „geeigneten Kräfte“ entsprechend der Richtlinie temporär erweitert um das Maßnahmenpaket des Landes zur Kompensation von fehlenden pädagogischen Fachkräften erfolgt, kann davon ausgegangen werden, dass auch diese Richtlinienänderungen finanziell neutral erfolgen.

### **Redaktionelle Änderung**

Da die rechtlichen Vorgaben und Empfehlungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg sowie des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS) ohnehin Anwendung finden, soll in Teil B, Ziffer 1, Alternative 1, Nr. I. der „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ der Satz „... *Direkteinsteigerinnen bzw. Direkteinsteiger, die sich zur Erzieherin bzw. zum Erzieher weiterqualifizieren, werden mit 0,4 Fachkraftstellen auf den förderfähigen Stellenschlüssel angerechnet. ...*“ ersatzlos gestrichen werden. Diese Anpassung ist in der Anlage 2 farbig markiert (Seite 8).

Diese redaktionelle Änderung verursacht keinerlei finanzielle Auswirkungen.

### **Inkrafttreten**

Die zuvor genannten Änderungen der „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ sollen rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft treten (siehe Anlage 2, Seite 16, „Inkrafttreten“, farbige Markierung) und gelten sowohl für die Kindertageseinrichtungen in freier als auch die Kitas in städtischer Trägerschaft.

### **Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss die als Anlage 1 beigefügte neu gefasste „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ rückwirkend zum 1. Januar 2024.